

Satzung des Freundeskreises der Franckeschen Stiftungen e. V.

in der von der Mitgliederversammlung
vom 20. März 2010 beschlossenen Fassung

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen Freundeskreis der Franckeschen Stiftungen e.V. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Der Sitz des Vereins ist in Halle.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Freundeskreis fördert die Franckeschen Stiftungen im Sinne ihres Stifters als eine vom christlichen Geist geprägte pädagogische und soziale, kulturelle und wissenschaftliche Einrichtung.

(2) Der Freundeskreis setzt sich deshalb zum Ziel, die Franckeschen Stiftungen mit ihren sozialen und pädagogischen, kulturellen und wissenschaftlichen Einrichtungen ideell und finanziell zu unterstützen.

(3) Im Sinne dieser Ziele verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke der Abgabenordnung.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Der Verein darf keine Person durch Vergütung von Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, begünstigen.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.



§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Gesellschaften und andere Personengemeinschaften sein.

(2) Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Persönlichkeiten ernennen, die sich um die Franckeschen Stiftungen und um die Ziele des Freundeskreises verdient gemacht haben.

§ 5 Aufnahme der Mitglieder

(1) Die Aufnahme von Mitgliedern setzt eine schriftliche Anmeldung voraus.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich durch ihren Beitritt, die Ziele des Vereins zu fördern.

(2) Die Mitglieder haben, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, Vergünstigungen beim Zutritt zu Ausstellungen und Veranstaltungen, die in den Franckeschen Stiftungen stattfinden.

§ 7 Beiträge

(1) Die Mitglieder leisten Jahresbeiträge.

(2) Die Mitgliederversammlung setzt die Beitragshöhe auf Vorschlag des Vorstandes fest. Die Beiträge sind bis zum 1. April eines jeden Jahres zu zahlen.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er ist nur zum Schluss eines

Geschäftsjahres zulässig. Die Erklärungsfrist beträgt drei Monate. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins eingezahlte Kapitalanteile oder den gemeinen Wert etwa geleisteter Sacheinlagen nicht zurück.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, das durch sein Verhalten die Ziele und die Arbeit des Vereins geschädigt hat, insbesondere länger als zwei Jahre mit dem Beitrag im Rückstand ist. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zur Stellungnahme aufzufordern. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Finanzielle Mittel

(1) Zur Erfüllung seiner Zwecke stehen dem Verein folgende Mittel zur Verfügung:

- a) Jahresbeiträge der persönlichen und körperschaftlichen Mitglieder
- b) Stiftungen und Zuschüsse, Spenden, letztwillige Verfügungen und sonstige Zuwendungen.

(2) Etwaige Erträge dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Erstattung von Kosten an Mitglieder entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 10 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.



§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Sie soll vom Präsidenten mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen werden.

(2) Der Präsident hat unter Angabe der Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, wenn der Vorstand sie für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe sie verlangt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) die Wahl (§ 12, Abs. 2) und die Entlastung des Vorstandes
- b) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts
- c) die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- d) die Festsetzung der Beiträge
- e) die Entscheidung über Einsprüche gegen den Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand
- f) die Wahl zweier Rechnungs- und Kassenprüfer
- g) die Änderung der Satzung
- h) die Auflösung des Vereins.

(4) Anträge zur Tagesordnung sollen mindestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Später eingehende Anträge können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

(5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann auf ein anderes Mitglied übertragen werden.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 Mitglieder anwesend sind.

(7) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Wahlen gilt ebenfalls die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten oder, falls dieser an der Teilnahme verhindert ist, die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der sich beteiligenden Mitglieder.

(8) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungs- und Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und stellen gegebenenfalls den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

(9) Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von drei Vierteln sämtlicher Mitglieder. Schriftliche Abstimmung ist zulässig.

(10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Versammlungsleiter unterschrieben.

(11) Eine Beschlussfassung ist auch im Umlaufverfahren zulässig. § 11, Abs. 6 gilt entsprechend

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens weiteren acht Mitgliedern.

(2) Der Präsident und die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Der Direktor der Franckeschen Stiftungen ist von Amts wegen Mitglied des Vorstandes.

(3) Der Vorstand kann zwischen den Mitgliederversammlungen Mitglieder kooptieren, soweit dies für die Erfüllung seiner Aufgaben angebracht ist.

(4) Der Vorstand kann verdiente Persönlichkeiten als Ehrenpräsidenten des Freundeskreises berufen.

(5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den stellvertretenden Präsidenten, das geschäftsführende Vorstandsmitglied und den Schatzmeister.

(6) Der Präsident wird bei Verhinderung vom stellvertretenden Präsidenten vertreten.

(7) Alle Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.



(8) Der Vorstand beschließt über die Angelegenheiten, die keinem anderen Organ zugewiesen sind.

(9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn fünf Mitglieder, unter ihnen der Präsident oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Präsident, anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(10) Der Präsident leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen. Er vertritt den Verein nach außen allein (§ 26 BGB).

(11) Zur Behandlung anstehender Fragen zwischen den Vorstandssitzungen arbeitet ein Kollegium, bestehend aus dem Präsidenten, dem stellvertretenden Präsidenten, dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied und dem Schatzmeister.

(12) Das geschäftsführende Vorstandsmitglied führt die laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere die, die ihm der Vorstand durch Beschluss zuweist. § 12, Abs. 10 bleibt unberührt.

(13) Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des Vereins im kassentechnischen Sinn und legt der Mitgliederversammlung den Kassenbericht vor

§ 13 Arbeitskreise

Innerhalb des Freundeskreises können sich Mitglieder zu einem Arbeitskreis zusammenschließen. Er wird von einem Komitee geleitet, dem mindestens drei Personen angehören. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins den Franckeschen Stiftungen mit der Zweckbestimmung zu, es nur für den Ausbau der Stiftungen zu verwenden.